



Statuten

Förderverein Mubaya Ökodorf Zimbabwe

Art. 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen "Förderverein Mubaya Ökodorf Zimbabwe" besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in der Gemeinde 2503 Biel ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Der Verein hat gemeinnützigen Charakter.
2. Der Verein bezweckt die finanzielle, administrative und personelle Unterstützung für nachhaltige, ökologische und soziale Projekte im Mubaya Ökodorf, Zimbabwe.

Art. 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen (Kollektivmitglieder) werden, die einen Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszweckes leisten möchten. Die Aufnahme erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung, durch den Vorstand.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird auf Ende des Vereinsjahres wirksam, welches jeweils von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur nächsten läuft. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Geschäftsjahr. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt (bei Nichtrespekt des Vereinszweckes, Störung des reibungslosen Ablaufes der Vereinsaktivitäten, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages et cetera) durch Beschluss des Vorstands. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Die Anhörung des Mitgliedes ist erforderlich.

Art. 3 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.
3. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Sachanträge seitens der Mitglieder müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Präsidentin / beim Präsidenten eingereicht werden.
5. Den Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident des Vereins oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a. Prüfung und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
 - b. Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das Vereinsjahr;
 - c. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - d. Wahl der Revisorinnen und Revisoren;
 - e. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
 - f. Die jährliche Festlegung von Krediten ausserhalb des Budgets, aber innerhalb des Vereinsvermögens;
 - g. Statutenänderungen;
 - h. Auflösung des Vereins oder Fusion.
7. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Fünftels der Anwesenden hat die Abstimmung oder Wahl geheim und schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand kann für Entscheide geringerer Tragweite der Mitgliederversammlung ein Geschäft auf schriftlichem Weg unterbreiten. Die Zustimmung eines Viertels der Mitglieder ist erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Zustimmung.
8. Die Auflösung des Vereins oder Fusion kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Die Präsidentin / der Präsident stimmen mit, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid.

Art. 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Kassierin / dem Kassier, der Aktuarin / dem Aktuar und den Beisitzerinnen / Beisitzern.

2. Den Mitgliedern des Vorstandes werden, sofern das Vereinsvermögen es ermöglicht, die Spesen wie Porti, Drucksachen et cetera entschädigt, im Übrigen arbeiten sie ehrenamtlich.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sie sind wieder wählbar. Etwaige Ersatzwahlen sind für den Rest der jeweiligen Amtsperiode vorzunehmen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Die Vorstandssitzungen werden, je nach Anfall der Geschäfte, durch die Präsidentin / den Präsidenten oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit trifft die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und leitet dessen Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte, deren Vertretung nach aussen und die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht. Er bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 5 Revisorinnen / Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Revisorin / einen Revisoren. Für die Amtsdauer und die Wählbarkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Vorstandsmitglieder.
2. Die Revisorin / der Revisor überprüft die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen. Sie/er stellt der Mitgliederversammlung Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 6 Finanzen

1. Das Vereinsvermögen darf ausschliesslich für Vereinszwecke gemäss Art.1 Abs. 2 dieser Statuten verwendet werden.
2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen Dritter sowie aus Veranstaltungen und Aktionen des Vereins.
3. Für Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Art. 7 Auflösung oder Fusion

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Auflösung oder die Fusion des Vereins beschliesst, ist gleichzeitig über die Verwendung des dannzumal vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach Annahme durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2017 sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 11. März 2017.

Biel, 21. Mai 2017

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Muriel Beck Kadima

Patricia Kadima